

# Statuten des **Schwingklub** Olten - Gösgen



**Schwingklub**  
Olten - Gösgen  
gegründet 1921

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1**

Der Schwingklub Olten-Gösgen, nachfolgend SKOG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz bei dem jeweiligen Präsidenten.

Der SKOG bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingsports im Vereinsgebiet und verbindet damit die Erhaltung und Förderung des Brauchtums. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der SKOG ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert, sowie politisch und konfessionell neutral.

## **II. Bestand und Mitgliedschaft**

### **Art. 2**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder (Aktivschwinger und aktiv am Vereinsleben teilnehmende Mitglieder die die im entsprechenden Jahr das 16. Altersjahr vollenden)
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder und Gönner
- d) Jungschwinger
- e) Frauen- und Meitlischwingerinnen

Der SKOG ist Mitglied des Solothurner Kantonalen Schwingerverbandes und untersteht den Rechten und Beschlüssen der kantonalen Delegierten-Versammlung und dessen Statuten.

### **Art. 3**

Der Eintritt in den SKOG als Aktiv- oder Passivmitglied steht jeder Person offen. Die Mitglieder haben sich dem Ziel und Zweck des Klubs zu unterziehen. Das Beitritts-gesuch ist dem Vorstand zu unterbreiten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

### **Art. 4**

Zum Ehrenmitglied kann durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um das Schwingen im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen verdient gemacht hat. Diesbezügliche Vorschläge können von sämtlichen Vereinsmitgliedern bis Ende September eines Geschäftsjahres (November bis Oktober) dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

### **Art. 5**

Die Mitgliedschaft im SKOG erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

**Art. 6**

Der Austritt aus dem SKOG erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Pflichten. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Art. 7**

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem SKOG erfolgt durch den Vorstand. Er wird bei Nichtleistung der Beiträge, bei grober Pflichtverletzung oder bei Vorliegen eines anderen triftigen Grundes verfügt. Der Entscheid des Vorstandes ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen Einsprache an die nächste Generalversammlung erhoben werden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Entscheid der Generalversammlung ist unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Anfechtung endgültig.

**III. Organisation und Verwaltung****Art. 8**

Der SKOG wird durch folgende Organe geführt, verwaltet und organisiert:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

**Die Generalversammlung****Art. 9**

Oberstes Organ ist die Generalversammlung, die ordentlicherweise alljährlich im letzten Quartal, mindestens 14 Tage vor der kantonalen Delegiertenversammlung, stattfindet. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung durch ein Zirkularschreiben (postalisch und / oder elektronisch) an sämtliche Mitglieder einberufen.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft er dies für nötig erachtet. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung abhalten. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Auf nicht traktandierte Anträge kann an der Generalversammlung nur eingetreten werden, wenn sich zwei Drittel anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden

**Art. 10**

Alle Aktivschwinger und Mitglieder des SKOG, die das 16. Altersjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmberechtigten der Versammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen verlangt.

Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen setzt sich das Wahlbüro zusammen aus dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und drei, durch die Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern.

#### **Art. 11**

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Statutenrevisionen, Wiedererwägungsanträge und Einspracheentscheide über Ausschlüsse von Mitgliedern erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten  
Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

#### **Art. 12**

Das Geschäftsjahr des SKOG beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres. Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom Vorstand vorbereitet und traktandiert sein. Anträge der Mitglieder sind bis Ende September dem Vorstand schriftlich begründet einzureichen.

#### **Art. 13**

Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Änderungen der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Einsprachen gegen Entscheide des Vorstandes über den Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Weitere durch den Vorstand traktandierete Geschäfte.

#### **Der Vorstand**

#### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern. Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter Aktivschwinger und Frauenschwingerinnen
- Technischer Leiter Jungschwinger und Meitlischwingerinnen
- Kassier
- Sekretär
- Etat-Führer
- Medienchef
- Elternvertreter

**Art. 15**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Protokollierung der Verhandlungen der Generalversammlung und des Vorstandes
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- f) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung

Für spezielle Anlässe kann der Vorstand Ausschüsse oder Komitees bilden, die dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind.

Der Vorstand und der Verein werden rechtsgültig durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand hat bei allen Beschlüssen den Statuten der übergeordneten Verbände Rechnung zu tragen.

**Art. 16**

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrzahl seiner Mitglieder. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

**Art. 17**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jährlich an der Generalversammlung. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Versammlung wählt den Präsidenten, Vize-Präsidenten, den Technischen Leiter Aktiv- und Jungschwinger, den Kassier, Etat-Führer, Medienchef und Sekretär. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

**Rechnungsrevisoren****Art. 18**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor (Suppleant). Ihnen steht die Prüfung der Jahresrechnung und allfälliger Schwingfeste auf ihre materielle und formelle Richtigkeit, sowie die Kontrolle über das vorhandene Vermögen zu. Darüber ist zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

**IV. Finanzielles****Art. 19**

Die Einnahmen des SKOG bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Klubanlässen, insbesondere dem jährlichen Schwingfest
- c) Übrige Einnahme

**Art. 20**

Aus den Einnahmen werden bestritten:

- a die Auslagen für die Verwaltung
- b Kurswesen und Trainings
- c Beiträge an Kantonalverband

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes hat sich im Rahmen des durch die Generalversammlung genehmigten Vorschlages zu halten. Der Vorstand ist berechtigt, ausnahmsweise im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von CHF 3'000.- zu tätigen.

Soweit die laufenden Einnahmen die budgetierten und die nicht voraussehbaren Ausgaben nicht decken, kann hierfür das Vereinsvermögen beansprucht werden.

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Haftung für vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassung von Mitgliedern zum Nachteil des Vereins.

**Art. 21**

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Generalversammlung festgelegt und vom Vorstand eingezogen. Ehrenmitglieder sowie Jungschwinger sind beitragsfrei. Nach dem 30. Juni eines Jahres neu in den Klub eintretende Mitglieder sind für das laufende Vereinsjahr nicht mehr beitragspflichtig. Der Vorstand ist befugt, unverschuldet in eine Notlage geratenen Mitgliedern die Jahresbeiträge zu erlassen. Der Vorstand kann Aktiven und Jungschwingern das Startgeld für schwingerische Anlässe ganz oder teilweise aus der Klubkasse vergüten.

**V. Auflösung des Vereins****Art. 22**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer dafür besonders einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei einer Auflösung des Vereins fallen das ganze Vermögen sowie allfällige Fonds oder andere Aktiven (Werte) dem Solothurner Kantonalen Schwingerverband zur Verwaltung zu. Dies solange bis sich wieder ein Verein mit den gleichen Zielsetzungen gebildet hat, der ebenfalls Mitglied des Solothurner Kantonalen Schwingerverbandes ist und auf den die gleichen Auflösungsbestimmungen Geltung haben.

---

**VI. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden per Zirkularbeschluss im Rahmen der Zirkular-GV des Schwingklubs Olten-Gösgen vom 01. Dezember 2020 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Solothurner Kantonalen Schwingverband sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die Statuten vom 8. Dezember 1957 ersetzt.

Olten, den 20. November 2020

Schwing Klub Olten-Gösgen:

Der Präsident:

Rolf Wuethrich

Die Sekretärin:

Madeleine von Arx

Genehmigt durch den SO Kant. Schwingerverband:

Solothurn, den 15.07.2021

Der Präsident:

Paul Bologna

Der Sekretär:

Markus Henzi

